

Satzung

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen Hamburger Hilfskonvoi.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e. V.
3. Der Sitz des Vereins ist Hamburg.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Flüchtlingshilfe in Deutschland, Europa und darüber hinaus sowie die Mildtätigkeit sowie die Mittelbeschaffung für die Verwirklichung dieses steuerbegünstigten Zweckes durch andere steuerbegünstigte Körperschaften und Körperschaften öffentlichen Rechts. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Organisation der ehrenamtlichen Arbeit von freiwilligen Helfern sowie durch das Einwerben von Geldspenden für den Transport und Erwerb von Hilfsgütern, das Sammeln, Verwalten, Zwischenlagern von Sachspenden und die Weitergabe dieser Sachspenden an Geflüchtete und andere bedürftige Menschen, verwirklicht.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Weitergabe von Geldmitteln an andere gemeinnützige Vereine mit inhaltlich gleichem Satzungszweck wie der des Hamburger Hilfskonvois bedarf der Zustimmung des Vorstands.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
2. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zum Ende des Quartals unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich. Er muss schriftlich erfolgen.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Berufung an die nächste Mitgliederversammlung ist zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschließend.
4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
5. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
6. Weder Ausschluss noch Austritt aus dem Verein beenden die Verpflichtungen gegenüber diesem (z. B. Zahlung fälliger Mitgliedsbeiträge).

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft grundsätzlich der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Dritte mit Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgeblich ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte

anzustellen.

§ 5 Beiträge

1. Höhe und Zahlungsweise von Beiträgen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in der Beitragsordnung festgeschrieben. Die Beitragsordnung regelt auch die Voraussetzungen, unter denen ein Mitglied einen ermäßigten Beitrag leistet.
2. Jedes Mitglied ist zur Zahlung seines Mitgliedsbeitrags verpflichtet. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Betrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus der/ dem Vorsitzenden, der/ dem Stellvertreter/in und der/ dem Kassenwart/in.
2. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung bis zu zwei Beisitzer des Vorstandes wählen.
3. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/ der Vorsitzenden und dem/ der Stellvertreter/in. Jede/r von ihnen vertritt den Verein einzeln.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
5. Vorzeitiges Ausscheiden und Nachnominierung durch den Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung/ Aufgaben des Vorstandes:
 - 5.1 Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb der Wahlperiode aus, so kann der Vorstand bis zu einer auf der nächsten Mitgliederversammlung zu treffenden

Entscheidung (Bestätigung) eine andere Person als Vorstandsmitglied berufen. Eine Mitgliederversammlung hat schnellstmöglich stattzufinden.

- 5.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend ist.
- 5.3 Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen dies anderen Organen vorbehalten ist. Der Vorstand kann die Geschäftsführung auf einzelne Vorstandsmitglieder und/ oder externe Personen übertragen.
- 5.4 Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung von Vereinsobliegenheiten mitzuwirken. Dem Vorstand obliegt insbesondere:
- a) die Erstellung des Geschäftsberichtes, der Jahresrechnung und des Voranschlages
 - b) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - c) die Vorbereitung von Satzungsänderungen
 - d) die Einstellung und Entlassung von Personal, einschließlich einer Geschäftsführung
 - e) die Vornahme von Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-, oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Die Mitgliederversammlung soll jeweils im ersten Halbjahr stattfinden. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
3. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der

Tagesordnung einzuberufen. Tagesordnungspunkte können von allen Mitgliedern bis zu 8 Tagen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.

4. Versammlungsleiter/in ist der/die Vorsitzende und im Falle seiner/ihrer Verhinderung der/die Stellvertreter/in. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein/e Versammlungsleiter/in von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitgliederversammlung bestimmt eine/n Schriftführer/in.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens 2/3 der Mitglieder beschlussfähig. Ist ein Mitglied verhindert, kann es seine Stimme auf ein anderes Mitglied übertragen. Hierfür bedarf es einer schriftlichen Vollmacht.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben ist.
8. Die Mitgliederversammlung kann entsprechend der gesetzlich geltenden Bestimmungen digital durchgeführt werden.
9. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - Wahlen des Vorstandes
 - Festsetzung der Beiträge
 - Entlastung des Vorstandes
 - Abstimmung über Richtungsentscheidungen
 - Abstimmung über evtl. anstehende Änderungen der Satzung

§ 9 Kassenprüfung

1. Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten zwei Prüfer/innen überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereins, einschließlich der Kassen von Untergliederungen in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Den Kassenprüfer/innen sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist dem Vorstand nach Möglichkeit mindestens eine Woche vor Durchführung der Hauptversammlung Bericht zu erstatten. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.

Sonderprüfungen sind möglich.

§ 10 Haftung

1. Mit Erwerb der Mitgliedschaft verzichtet jedes Mitglied auf alle Ansprüche, die ihm gegenüber dem Verein daraus entstehen können, dass es anlässlich seiner Teilnahme am Vereinsbetrieb im Sinne des § 2 der Satzung und/ oder in Ausübung von Funktionen innerhalb des Vereins Unfälle oder sonstige Nachteile erleidet. Dieser Verzicht gilt, gleich aus welchem Rechtsgrund Ansprüche gestellt werden können. Er erstreckt sich gleichzeitig auch auf solche Personen und Stellen, die aus dem Unfall selbständig sonst Ansprüche herleiten könnten.
2. Dieser Verzicht gilt nicht, soweit vorsätzliches Handeln zum Unfall bzw. zum Nachteil geführt hat. Dieser Verzicht gilt auch insoweit und in dem Umfang nicht, wie der Verein Versicherungen für das Mitglied abgeschlossen und/ oder das jeweilige Risiko versichert hat.
3. Das Mitglied ist verpflichtet, sich über Umfang und Höhe der abgeschlossenen Versicherungen zu informieren und weiß, dass es sich auch auf eigene Kosten zusätzlich versichern kann, soweit eine Versicherung nicht oder nicht in dem Umfange besteht, die das Mitglied für ausreichend hält.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden bei der Ausübung ihrer Geschäftsführung von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt; das gilt auch für die Überwachung der Tätigkeit hauptamtlicher Geschäftsführer und aller übrigen Mitarbeiter.

§ 11 Datenschutz

1. Alle Organe des Vereins und Funktionsträger sind verpflichtet, nach außen hin und Dritten gegenüber den gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der dazu erlassenen Ländergesetze zu beachten. Jedes Mitglied ist damit einverstanden, dass der Verein zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben personenbezogenen Daten seiner Mitglieder speichert und vereinsintern sowie innerhalb der Verbände, bei denen Mitgliedschaften des Vereins bestehen, übermittelt.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b) Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit

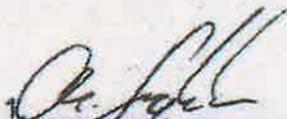
feststellen lässt,

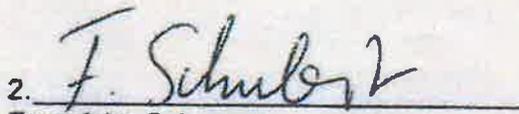
- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogenen Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

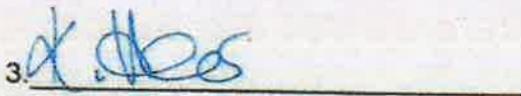
§ 12 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Westwind Hamburg e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

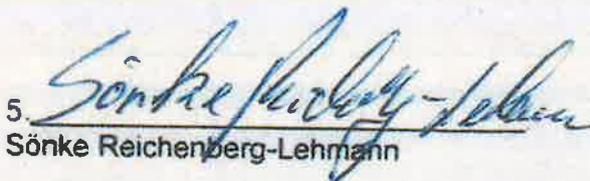
Tag der Errichtung: 21.06.2020

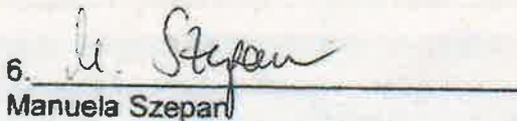
1. 
Christian Großholz

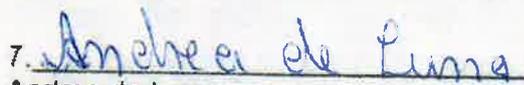
2. 
Franziska Schubert

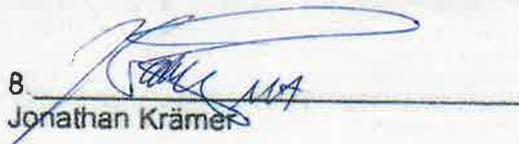
3. 
Kerstin Heuer

4. 
Anja Lehmann

5. 
Sönke Reichenberg-Lehmann

6. 
Manuela Szepan

7. 
Andrea de Luna

8. 
Jonathan Krämer